Aufteilung von Prozesskosten im InnenverhĤltnis

Beigesteuert von Montag, 22. Oktober 2007

Die Kosten eines Verfahrens nach § 43 WEG dürfen nur auf diejenigen Wohnungseigentümer umgelegt werden, die sie gemäß Â§ 47 WEG zu tragen haben. Haben die Wohnungseigentümer in der Gemeinschaftsordnung bestimmt, dass "Kosten der Verwaltung" nach Eigentumseinheiten umzulegen sind,

so gilt dieser UmlegungsmaÄÿstab auch für die Verteilung der Rechtsverfolgungskosten aus Binnenstreitigkeiten (z. B. Beschlussanfechtungsverfahren). (BGH, Beschluss vom 15.03.2007, ZMR 2007, 623)

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:29